

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch,
Herrn Abgeordneten Danny Freymark und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12658

vom 21. Juli 2022

über Fragen zur Verwendung von Gender- Schreib- und -Sprechweise an Berliner Schulen
sowie zur Thematisierung der kontroversen gesellschaftlichen Debatte dazu

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche verbindlichen Regeln gelten für die Rechtschreibung der Schüler? Was sind die Rechtsgrundlagen hierfür, einschließlich eventueller Anweisungen und Rundschreiben an Schulleiter?

2. Welche Regeln gelten in Berliner Schulen zur sogenannten Gender- Sprech- und Schreibweise, also insbesondere die Verwendung von Binnen-Stern, Binnen-I, Binnen-: oder Binnen-/ sowie das Partizip Präsens Aktiv?

Zu 1. und 2.: Die Rechtschreibung, nach der sich die Schülerschaft zu richten hat, ergibt sich aus dem jeweiligen Rahmenlehrplan. Gesonderte Anweisungen und Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) an Schulleitungen zur Frage der Rechtschreibung existieren ebenso wenig wie vom Rahmenlehrplan abweichende Normen, welche die Verwendung von Binnen-Stern, Binnen-I, Binnen-: oder Binnen-/ im Speziellen regeln.

Die Verwendung des Partizip Präsens Aktiv ist eine Frage der Grammatik, welche in Deutschland nicht normativ geregelt ist, sondern von Verlagen deskriptiv in Nachschlagewerken zusammengefasst wird.

3. Wie wird mit Abweichungen durch Lehrer und Schüler von der amtlichen Rechtschreibung durch sogenannte Gender- Sprech- und Schreibweise umgegangen?

Zu 3.: Die operative Durchführung des Schulbetriebs im Einzelnen obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Schulgesetz Berlin (SchulG). Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind in ihrer Funktion als Schulaufsicht lediglich nicht repräsentative Einzelfälle bekannt.

4. Wie wird sichergestellt, dass Berliner Schüler vor dem Hintergrund der sogenannten Gender- Sprech- und Schreibweise weiterhin normgerechtes Schreiben erlernen?

Zu 4.: Normgerechtes Schreiben erlernen die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des verbindlichen Berliner Rahmenlehrplans im Fach Deutsch.

5. Gilt für die Kommunikation der Lehrer in Text und Wort mit Schülern, Eltern und im Kollegium während der Dienstausbung die amtliche Rechtschreibung, wenn nein, was gilt stattdessen und dürfen die Lehrer sogenannte Gender- Sprech- und Schreibweise verwenden, obwohl dies nicht der amtlichen Rechtschreibung entspricht?

6. Gilt für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien durch die Lehrer die amtliche Rechtschreibung, wenn nein, was gilt stattdessen und dürfen Lehrer in Unterrichtsmaterialien sogenannte Gender- Sprech- und Schreibweise verwenden?

Zu 5. und 6.: Für die mündliche Kommunikation von Lehrkräften mit der Schülerschaft, der Elternschaft und im Kollegium gibt es keine Vorgaben. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geht davon aus, dass Lehrkräfte die schriftliche Unterrichtssprache gemäß ihrer Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung einschließlich der Nutzung allgemeinverbindlicher Vorgaben der deutschen Rechtschreibung im Rahmen ihrer Fachlichkeit und pädagogischen Verantwortung eigenverantwortlich verwenden.

7. Gilt für Schulbücher und Arbeitsmaterialien von Verlagen, die im Unterricht an Berliner Schulen eingesetzt werden, die amtliche Rechtschreibung ohne Gender-Sterne, Binnen-I, Binnen-: und Binnen-/? Welche Regeln, Anforderungen oder Vorgaben gibt es für die Erstellung von Schulbüchern und Arbeitsmaterialien von Verlagen für den Unterricht an Berliner Schulen in Bezug auf sogenannte Gender-Sprech- und Schreibweise?

Zu 7.: Die Auswahl von Schulbüchern und Arbeitsmaterialien von Verlagen treffen die Berliner Schulen eigenverantwortlich.

Vorgaben für die Erstellung von Schulbüchern und Arbeitsmaterialien von Verlagen sind nicht bekannt, da Verlage eigenständige Unternehmen sind.

8. Ist dem Senat bekannt, ob die bestehenden Regeln zur amtlichen Rechtschreibung eingehalten werden?

Zu 8.: Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

9. Wie wird sichergestellt, dass die Regeln zur amtlichen Rechtschreibung eingehalten werden?

Zu 9.: Berliner Schulen sind auf Grundlage von § 10 SchulG verpflichtet, Unterricht auf Grundlage der Berliner Rahmenlehrpläne zu erteilen. Damit wird u. a. der normgerechte Spracherwerb und -gebrauch sichergestellt.

10. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Regeln für die amtliche Rechtschreibung, liegt diese Verantwortung bei der Schulaufsicht oder bei dem jeweiligen Schuldirektor? Welche Mittel der Durchsetzung gibt es hier gegenüber Lehrern, die sich nicht an die geltenden Regeln der Rechtschreibung halten?

Zu 10.: Grundsätzlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften weisungsbefugt (§ 69 Abs. 4 SchulG).

Die Kompetenzen der Schulaufsicht gegenüber einer einzelnen Schule richten sich wiederum nach den Regelungen in § 107 SchulG.

Die Weisungsbefugnis erstreckt sich dabei auf objektivierbare Dienstpflichten, nicht jedoch auf Einzelheiten des Sprachgebrauchs, die dem pädagogischen Ermessen einer Lehrkraft unterliegen.

11. Sind dem Senat konkrete Fälle bekannt, in denen es Abweichungen der Lehrer von der amtlichen Rechtschreibung und stattdessen sogenannte Gender- Sprech- und Schreibweise mit Binnen-*, Binnen-I, Binnen-: oder Binnen-/ verwendet wird und wenn ja, wie viele Fälle sind das und wie wird damit seitens der Schulaufsicht umgegangen?

12. Sind dem Senat Fälle bekannt von Beschwerden von Lehrern, Eltern oder Schülern über die Nichteinhaltung der amtlichen Rechtschreibung an Berliner Schulen und die Verwendung von Binnen-*, Binnen-I, Binnen-: oder Binnen-/ und genderbedingtem fehlerhaften Gebrauch des Partizip Präsens Aktiv durch Lehrer, wenn ja wie viele?

Zu 11. und 12.: Der Senatsverwaltung liegen aus dem Schuljahr 2021/2022 zwei Schreiben vor, in denen jeweils ein Elternteil die „Gendersprechweise“ von Lehrkräften an der Schule des Kindes beanstandet.

Weiterhin liegt die Eingabe eines Schülers vor, der die Verwendung des „Gendersternchens“ an seiner Schule bemängelt. Die Schreiben wurden mit Hinweisen auf die gültigen rechtlichen Regelungen beantwortet.

13. Sind dem Senat Fälle bekannt, in dem sich Lehrer durch Vorgaben der Schulaufsicht oder der Direktoren unter Druck gesetzt fühlen, von der amtlichen Rechtschreibung abzuweichen und stattdessen Binnen-*, Binnen-I, Binnen-: oder Binnen-/ und genderbedingt fehlerhafte Formen des Partizip Präsens Aktiv zu benutzen?

Zu 13.: Beschwerden von Lehrkräften, sich unter Druck gesetzt zu fühlen, bestimmte geschlechterinklusive Formen nutzen zu sollen, liegen nicht vor.

14. Gibt es Vorgaben und fachlich-didaktisch aufbereitete Materialien zur Thematisierung der kontroversen Gender-Problematik an Berliner Schulen, wenn ja welche?

15. Wie wird die Altersangemessenheit der Thematisierung der Gender-Problematik sichergestellt? Konkret: Was wird in welchen Altersstufen vermittelt und aus welchen Gründen?

Zu 14. und 15.: Im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 (RLP 1-10) sowie im Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe (RLP Sek II) ist die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter jeweils im Teil A als Grundsatz der Bildung und Erziehung verankert. Im Teil B beider RLP ist als Querschnittsaufgabe aller Fächer das übergreifende Thema „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)“ angelegt. Zusätzlich wurde zum RLP 1-10 ein Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) für das übergreifende Thema entwickelt, in dem die Kompetenzbereiche und die zu erreichenden Standards differenziert nach Niveaustufen ausgeführt werden. Dies entspricht der Kompetenzorientierung und der vorgesehenen

Progression der Kompetenzentwicklung des RLP 1-10 und soll Lehrkräfte und pädagogisches Personal bei der Gestaltung des Unterrichts unterstützen. Auch die Umsetzung weiterer übergreifender Themen, wie das Thema „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)“, fordert einen diversitätssensiblen Sprachgebrauch und gendergerechte Sprache ein. Gleiches gilt für das übergreifende Thema „Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung“, das ebenfalls die Auseinandersetzung mit Sprachnormen mehrfach einfordert. Auch für diese Themen liegen Orientierungs- und Handlungsrahmen zur Unterstützung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals vor.

Diese und weitere Materialien zu den übergreifenden Themen werden auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg bereitgestellt.

16. Wie werden die Prinzipien des Beutelsbacher Konsens, insbesondere das Kontroversitätsgebot, umgesetzt bei der Nutzung von Gendersprech- und Schreibweise vor dem Hintergrund, dass nach bekannten Umfragen der letzten zehn Jahre die große Mehrheit der Deutschen die Verwendung dieser Schreib- und Sprechweise ablehnt?

Zu 16.: Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsens werden dahingehend beachtet, dass gesellschaftlich kontroverse Themen auch im Unterricht als kontrovers thematisiert werden. Dies trifft auch auf den Umgang mit gendergerechter Sprache zu.

17. Haben Lehrer das Recht, ihre Schüler bei der Bearbeitung von Unterrichtsaufgaben oder in der Bearbeitung von Arbeiten und Leistungskontrollen zur Verwendung der Gender-Schreibweise zu verpflichten? Bitte begründen unter Angabe der Rechtsgrundlage.

18. Haben Lehrer das Recht, bei Nichtverwendung der Gender-Schreibweise ihrer Schüler in Arbeiten und Leistungskontrollen dies in die Notenermittlung einfließen zu lassen? Bitte begründen unter Angabe der Rechtsgrundlage.

Zu 17. und 18.: Grundsätzlich gelten die Vorgaben des jeweiligen Rahmenlehrplans. Die Notenermittlung erfolgt im Rahmen des pädagogischen Ermessensspielraums der Lehrkraft. Eine der amtlichen Rechtschreibung entsprechende Schreibweise darf dabei nicht negativ in die Notenermittlung einfließen.

19. Haben Direktoren das Recht, Lehrer zur Verwendung von Gender- Sprech- und Schreibweise zu verpflichten oder anzuhalten, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 19.: Die verwaltungsorganisationsrechtliche Frage, ob ohne weitere Voraussetzungen eine Weisungsbefugnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gegenüber Lehrkräften betreffend die Verwendung von gendergerechter Sprache gem. § 69 Abs. 4 S. 1 SchulG besteht, ist zu verneinen.

Berlin, den 2. August 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie